

Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz (Fremdenverkehrsabgabebesatzung)

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 77) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.03.2022 folgende Fremdenverkehrsabgabebesatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Graal-Müritz ist als Ostseeheilbad staatlich anerkannt.
- (2) Sie erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Fremdenverkehrsabgabe nach Maßgabe dieser Satzung, soweit ihr Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt werden kann.

§ 2 Abgabepflichtiger Personenkreis, Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden, soweit sie nicht nach § 4 dieser Satzung von der Abgabepflicht befreit sind.
- (2) Abgabepflichtig sind auch Personen und Personenvereinigungen, die ohne in der Gemeinde ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt oder ihren Betriebssitz haben, vorübergehend oder auch dauernd im Gebiet der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz eine Betriebsstätte unterhalten oder ein Gewerbe ausüben.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Der Verpächter oder die Verpächterin und der Vermieter oder die Vermieterin eines Betriebs oder eines Grundstücks haftet für die Abgabe. Dies gilt auch bei Unterverpachtungen oder Untervermietungen für den Unterverpächter bzw. die Unterverpächterin oder den Untervermieter oder die Untervermieterin.

§ 3 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des §§ 1 und 2 gegeben sind.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Die Abgabe entsteht unabhängig von einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.

- (3) Treten die Voraussetzungen des § 2 erst im Laufe des Kalenderjahres ein, so entsteht die Abgabeschuld mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.
- (4) Die Abgabeschuld ist durch schriftlichen Bescheid für den jeweiligen Erhebungszeitraum festzusetzen und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Befreiung von der Abgabepflicht

Von der Abgabepflicht befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts (ohne Sondervermögen) und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind; es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen wie z.B. Kinderheime, Erholungsheime und Sparkassen.

§ 5 Bemessung und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach den erhöhten Verdienst- und Gewinnmöglichkeiten, die dem Abgabepflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz erwachsen.
- (2) Zur Berechnung der jährlichen Abgabe werden Maßstabseinheiten gebildet, die an eine feste, jeweils unternehmenstypische Bemessungsgröße anknüpfen. Diese konkreten Bemessungsgrößen und Maßstabseinheiten werden in der Anlage geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Als Beschäftigte gelten alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie tätige Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberin und Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber bzw. zur Betriebsinhaberin stehen und die freiberuflich Tätigen.
Nichtarbeitnehmer im Sinne dieser Satzung sind Personen, die sich in Ausbildung befinden.
Als Beschäftigte zählen alle Personen, deren Arbeitskraft über 20 Wochenstunden liegt. Jeder Beschäftigte, deren Wochenarbeitszeit unter 20 Stunden, aber über 5 Stunden liegt, wird als halber Beschäftigter veranschlagt. Die Anzahl der vollen und halben Beschäftigten werden addiert. Eine ungerade Anzahl von Beschäftigten wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
Zieht ein Abgabepflichtiger bzw. eine Abgabepflichtige aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu veranlagern.
- (4) Merkmale der Einstufung (Bettenzahl, Sitzplätze, Zahl der Beschäftigten usw.) werden nach den Verhältnissen zum 01. Juli eines jeden Jahres ermittelt. Für Betriebe oder Tätigkeiten die nach dem 30. September beginnen, entfällt die Abgabe für das laufende Jahr.
- (5) Im Übrigen können durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin Ausnahmen gewährt werden.

§ 6 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Abgabepflichtige bzw. die Abgabepflichtige sowie sein Vertreter oder Vertreterin hat der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz bis zum 01.08. des laufenden Jahres unaufgefordert die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Eine Neuaufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit i.S. dieser Satzung haben die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter spätestens 4 Wochen nach Beginn der Tätigkeit der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz anzuzeigen.
- (2) Kommt der Abgabepflichtige bzw. die Abgabepflichtige der Mitwirkungspflicht trotz Aufforderung nicht nach oder es besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz an Ort und Stelle ermitteln und die Berechnung erfolgt aufgrund einer Schätzung der Berechnungsgrundlage.



§ 7 Verwendung von Daten

- (1) Die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz für allgemeine ordnungsbehördliche Aufgaben durch die Gewerbe und Meldestelle - vorhanden sind, zulässig. Die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten. Die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz ist zur Erhebung personenbezogener Daten bei den zuständigen Finanzämtern befugt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 90 Abgabenordnung i.V.m. § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
 - § 93 Abgabenordnung i.V.m. § 12 Abs. 1 KAG seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - § 6 Absatz 1 der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen eine Auskunft verweigert, die für die Erhebung und Festsetzung der Fremdenverkehrsabgabe von Bedeutung ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist der Bürgermeister des Ostseeheilbads Graal-Müritz.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz vom 30.06.2016 außer Kraft.

Graal-Müritz, den 19. April 2022



Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Absatz 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Satzung geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Graal-Müritz, den 19. April 2022



Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin

